



Ordentliche Generalversammlung der Alpha PetroVision Holding AG vom 30. März 2016, 16.15 Uhr (Türöffnung 15.45 Uhr)

Hotel Krone Unterstrass, Schaffhauserstrasse 1, 8006 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2015
- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, unter Kenntnisaahme der Berichte der Revisionsstelle, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2015 zu genehmigen.
2. Verwendung des Bilanzergebnisses
- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Jahresgewinn gemäss Jahresrechnung 2015 auf die neue Rechnung vorzutragen. Eine Dividende wird nicht ausgeschüttet.
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.
4. Statutenänderung
- Erläuterungen des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum:
- Per Anfang Oktober 2015 wurden die Aktien der Gesellschaft dekotiert. Sie werden damit nicht mehr an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Eine direkte Folge davon ist, dass einzelne gesellschaftsrechtliche Vorschriften keine Anwendung mehr auf die Gesellschaft finden, da sie sich nur auf börsenkotierte Aktiengesellschaften beziehen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Vorschriften: (i) aufgrund Nichtanwendbarkeit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften („VegüV“): Art. 8, 10, 13, 18, 20, 21-23, 27-33 der Statuten; sowie (ii) aufgrund Nichtanwendbarkeit der Regelungen zu öffentlichen Kaufangeboten: Art. 37 der Statuten. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung der Statuten auf diese veränderten Umstände. Weiter beabsichtigt der Verwaltungsrat, das bestehende genehmigte Kapital (Art. 3a der Statuten) um zwei Jahre zu verlängern, um der Gesellschaft weiterhin die notwendige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu belassen. Letztlich schlägt der Verwaltungsrat einige redaktionelle Änderungen und Präzisierungen vor (betrifft Art. 3b, 15 sowie 19 der Statuten).
- Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung eine generelle Statutenänderung, d.h. eine inhaltliche Änderung von Art. 3a, 3b, 8, 10, 13, 15, 18-23, 27-33 sowie 37 wie folgt (Änderungen unterstrichen) und eine entsprechende Anpassung der Nummerierung von betroffenen Vorschriften:

Aktuelle Fassung	Antrag des Verwaltungsrates
Art. 3a: Genehmigtes Kapital Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. März 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4'000'000 durch Ausgabe von höchstens 100'000'000 vollständig zu liberieren den Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. [...]	Art. 3a: Genehmigtes Kapital Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. Januar 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4'000'000 durch Ausgabe von höchstens 100'000'000 vollständig zu liberieren den Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. [nachfolgende Absätze unverändert]
Art. 3b Bedingtes Aktienkapital Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 40'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.04 um höchstens CHF 1'600'000 erhöhen: (i) durch Ausübung von Wandel- und oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihe ns- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen (ii) durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen. Bei der Ausgabe von Anleihe ns- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und oder Optionsrechte verbunden sind (gemäss (i) hiervor), ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, (1) falls solche Anleihe ns- oder ähnliche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) falls solche Anleihe ns- oder ähnliche Obligationen auf den internationalen Kapitalmärkten emittiert werden. [...]	Art. 3b Bedingtes Aktienkapital Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 40'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.04 um höchstens CHF 1'600'000 erhöhen: (i) durch Ausübung von Wandel- und oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe ns- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen (ii) durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erfolgen. Bei der Ausgabe von Anleihe ns- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und oder Optionsrechte verbunden sind (gemäss (i) hiervor), ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleihe ns- oder ähnliche Obligationen (1) zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (2) zum Zwecke Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (3) für neue Investitionsvorhaben ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht im vorerwähnten Sinne beschränkt oder aufgehoben, (1) beträgt die Ausübungsfrist für Wandel- und oder Optionsrechte höchstens zehn Jahre und (2) sind die Anleihe ns- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen auszugeben. [nachfolgende Absätze unverändert]

Artikel 8: Befugnisse der Generalversammlung	Artikel 8: Befugnisse der Generalversammlung
Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: (1) die Festsetzung und Änderung der Statuten; (2) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; (3) die Genehmigung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung; (4) die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; (5) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschluss-fassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; (6) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; (7) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates; (8) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: (1) die Festsetzung und Änderung der Statuten; (2) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; (3) die Genehmigung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung; (4) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; (5) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; (6) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
Artikel 10: Einberufung	Artikel 10: Einberufung
[...] Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren. [...]	[vorhergehende Absätze unverändert] Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren. [nachfolgende Absätze unverändert]
Artikel 13: Stimmrecht, Vertretung	Artikel 13: Stimmrecht, Vertretung
[...] Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.	[vorhergehender Absatz unverändert] Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder den Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
Artikel 15: Besonderes Quorum	Artikel 15: Besonderes Quorum
[...] Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.	[vorhergehende Absätze unverändert] [Antrag: gänzliche Streichung da Wiederholung von Art. 14 Abs. 3]
Artikel 18: Organisation des Verwaltungsrates	Artikel 18: Organisation des Verwaltungsrates
Unter Vorbehalt von Artikel 8(7), konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten und den Delegierten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten. [...]	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. [nachfolgender Absatz unverändert]
Artikel 19: Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll	Artikel 19: Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll
[...] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. [...]	[vorhergehender Absatz unverändert] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. [nachfolgende Absätze unverändert]
Artikel 20: Befugnisse des Verwaltungsrates	Artikel 20: Befugnisse des Verwaltungsrates
[...] (6) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; [...]	[vorhergehende Absätze und Ziffern unverändert] (6) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; [nachfolgende Absätze und Ziffern unverändert]
C. Vergütungsausschuss Art. 21: Wahl, Amtsdauer [...] Artikel 22: Aufgaben [...] D. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Artikel 23: Wahl und Amtsdauer [...]	[Antrag: gänzliche Streichung der Art. 21 bis 23 wegen Nichtanwendbarkeit der VegüV] [die Nummerierung der nachfolgenden Artikel würde sich somit entsprechend ändern, d.h. Artikel 24 (Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle) würde zu Artikel 21]

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Artikel 27: Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung [...] Artikel 28: Zusatzbetrag für Vergütungen neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung [...] Artikel 29: Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung [...] Artikel 30: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung [...] Artikel 31: Zusätzliche Mandate [...] Artikel 32: Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge [...]	[Antrag: gänzliche Streichung der Art. 27 bis 32 wegen Nichtanwendbarkeit der VegüV] [die Nummerierung der nachfolgenden Artikel würde sich somit entsprechend ändern, d.h. Artikel 33 (Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht) würde zu Artikel 24]
Artikel 33: Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht	Artikel 24: Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht
[...] Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.	[vorhergehender Absatz unverändert] Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.
VIII. Öffentliche Kaufangebote Artikel 37: Opting-out Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet ein öffentliches Kaufangebot nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel zu machen.	[Antrag: gänzliche Streichung des Art. 37 wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote] [die Nummerierung der nachfolgenden Artikel würde sich somit entsprechend ändern, d.h. Artikel 38 (Sacheinlage) würde zu Artikel 28]

- 5. Mutationen in und Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats**
Erläuterungen: Mit grossem Bedauern müssen wir Sie über den Tod von Herrn T. Verne Dwyer, langjähriges Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft, in Kenntnis setzen. Auf eine Ersatzwahl wird verzichtet. Die übrigen Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates stellen sich zur Wiederwahl. Gemäss Statuten ist die Amtsdauer dieser Personen je auf ein Jahr beschränkt und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.1 Wiederwahl von Christophe Gallet als Mitglied**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christophe Gallet als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.2 Wiederwahl von Peter Kolossa als Mitglied**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Kolossa als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

- 5.3 Wiederwahl von Dr. Walter Meier als Mitglied**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Walter Meier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr..
- 6. Wahl der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl der BDO AG als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 7. Liquidation der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren**
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Gesellschaft gemäss Art. 736 Ziff. 2 OR und Art. 35 der Statuten aufzulösen und zu liquidieren.
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Mitglieder des Verwaltungsrates als Liquidatoren zu bestimmen und Dr. Walter Meier als Liquidator Einzelunterschrift sowie Christophe Gallet und Peter Kolossa als Liquidatoren Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.
Erläuterungen: Der Liquidationsbeschluss bedarf zur Annahme mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen. Gemäss Art. 740 OR und Art. 35 der Statuten wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Gemäss Art. 740 Abs. 3 OR muss wenigstens einer der Liquidatoren in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Organisatorisches und Unterlagen
Registrierung, Teilnahme und Vertretung an der ordentlichen Generalversammlung
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die am 18. März 2016 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragen sind. Vom 18. März 2016 bis und mit 30. März 2016 erfolgen keine Eintragungen ins Aktienregister.
Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Zutrittskarte und das Stimmmaterial mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular anfordern, das umgehend aber nicht später als 27. März 2016 an Alpha PetroVision Holding AG, Aktienregister, c/o SIX SAG AG, Postfach, CH-4609 Olten, zu retournieren ist.
Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Niccolò Gozzi, Rechtsanwalt, Niedermann Rechtsanwälte, Utoquai 37, CH-8008 Zürich. Herr Dr. Gozzi wird gemäss den erteilten Instruktionen stimmen.
- b) Aktionäre können sich auch durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Hierfür ist der Name der bevollmächtigten Person auf der Zutrittskarte (Abschnitt „Vertretungsvollmacht“) einzusetzen. Damit die bevollmächtigte Person an der Generalversammlung teilnehmen kann, ist ihr die Zutrittskarte weiterzuleiten.

Unterlagen
Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2016 mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrats wurde an die ordnungsgemäss im Aktienregister eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft gesandt.
Der Geschäftsbericht 2015 (Jahresbericht 2015, Jahresrechnung 2015 und Konzernrechnung 2015) und die Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2015 liegen ab dem 8. März 2016 am Gesellschaftssitz der Alpha PetroVision Holding AG, Dufourpark/Rötelistr. 16, CH-9000 St. Gallen, sowie an der Geschäftsstelle der Alpha PetroVision Holding AG, Ampèrestrasse 3, CH-8037 Zürich, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und können zudem unter www.alpha-petrovision.com eingesehen werden. Diese Unterlagen werden den Aktionären auch zugesandt, sofern dies auf dem Anmelde- und Vollmachtsformular, das der Einladung beiliegt, entsprechend vermerkt wird.
St. Gallen, 8. März 2016
Alpha PetroVision Holding AG
Der Verwaltungsrat